

TradeLens Platform Network Member

Diese Servicebeschreibung beschreibt den Cloud-Service. Die anwendbaren Auftragsdokumente enthalten Preisangaben und weitere Einzeleinheiten zur Bestellung des Kunden.

1. Cloud-Service

TradeLens ist ein Joint Venture zwischen IBM und A.P. Moller-Maersk A/S, über dessen Tochtergesellschaft Maersk GTD Inc., zur Bereitstellung einer digitalisierten Lösung für den globalen Handel. Maersk GTD Inc. ist ein IBM Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter für die Bereitstellung und das Management des Cloud-Service.

1.1 Angebote

Folgende Angebote stehen für den Kunden zur Wahl.

1.1.1 TradeLens Platform Network Member

Der Cloud-Service bietet Einblick in die Bewegungen internationaler Containerverschiffungen. Er beinhaltet Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) zum Veröffentlichen und Abrufen von Ereignisdaten, die den physischen Fortschritt von Frachtgut in der Lieferkette und zugehörige regulatorische/Compliance-Meilensteine beschreiben. Der Service enthält zudem eine Benutzerschnittstelle für die Anzeige dieser Ereignisse und Meilensteine sowie Benutzerschnittstellen und APIs für das Management von Benutzern und Zugriffsberechtigungen.

Mit seiner Zustimmung zu den IBM Bedingungen stimmt der Kunde außerdem der Vereinbarung für Mitglieder des TradeLens-Netzwerks zu, die dieser Servicebeschreibung beigelegt ist. Zum Zweck der Vereinbarung für Mitglieder des TradeLens-Netzwerks wird IBM als Plattformanbieter, der Kunde als Mitglied und der Cloud-Service als TradeLens-Plattform bezeichnet.

2. Datenblätter für Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (EB-AV) von IBM unter <http://ibm.com/dpa> und die Datenblätter für Datenverarbeitung und Datenschutz (Data Processing and Protection Data Sheet(s), nachfolgend „Datenblätter“ oder „Anlagen zu den EB-AV“ genannt) unter den nachstehenden Links enthalten zusätzliche Informationen bezüglich Datenschutz für die Cloud-Services und die Optionen in Bezug auf die Arten der Inhalte, die verarbeitet werden können, die damit verbundenen Verarbeitungsaktivitäten, die Datenschutzfunktionen und die Besonderheiten hinsichtlich der Aufbewahrung und Rückgabe der Inhalte. Die EB-AV finden Anwendung, wenn und soweit IBM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet und die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DSGVO) auf diese Verarbeitung Anwendung findet.

<https://www.ibm.com/software/reports/compatibility/clarity-reports/report/html/softwareReqsForProduct?deliverableId=212D150099F511E88DA21ABFB868B416>

3. Service-Levels und technische Unterstützung

3.1 Nicht zutreffend

3.2 Technische Unterstützung

Technische Unterstützung für den Cloud-Service, einschließlich Support-Kontaktinformationen, Fehlerklassen, Unterstützungszeiten, Reaktionszeiten und sonstiger Unterstützungsinformationen und -prozesse, ist nach Auswahl des Cloud-Service im IBM Support Guide verfügbar, der unter <https://www.ibm.com/support/home/pages/support-guide/> zu finden ist.

4. Gebühren

4.1 Gebührenmetriken

Die Gebührenmetriken für den Cloud-Service sind im Auftragsdokument angegeben.

Für diesen Cloud-Service gelten die folgenden Gebührenmetriken:

- „Zugriff“ ist das Recht zum Zugriff auf Funktionalität des Cloud-Service.

5. Zusätzliche Bedingungen

Für Vereinbarungen für Cloud-Services (oder vergleichbare Cloud-Basisvereinbarungen), die vor dem 1. Januar 2019 unterzeichnet wurden, finden die Bedingungen unter <https://www.ibm.com/acs> Anwendung.

Vereinbarung für Mitglieder des TradeLens-Netzwerks

Die Bedingungen dieser Vereinbarung ergänzen die zwischen dem Mitglied und dem Plattformanbieter geschlossene Vereinbarung. Der Plattformanbieter kann von Zeit zu Zeit Aktualisierungen dieser Vereinbarung veröffentlichen.

1. Begriffsbestimmungen

Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung ist das Dokument, in dem das TradeLens-Modell für die gemeinsame Datennutzung beschrieben ist, zu finden in der TradeLens-Dokumentation unter <https://docs.tradelens.com/>. Die TradeLens-Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung kann in regelmäßigen Abständen geändert werden, insbesondere bei Veröffentlichung einer neuen Version der TradeLens-Plattform.

Sendung bezeichnet eine gesondert identifizierbare Gruppe von Gütern, die auf der TradeLens-Plattform verfolgt und von einem einzelnen Versender zu einem einzelnen Empfänger mittels einer oder mehrerer Transportarten transportiert werden, wie in einem einzelnen Transportdienstleistungsvertrag angegeben.

Teilnehmer sind Spediteure, Reedereien, Terminalbetreiber, Binnentransportanbieter, Behörden und andere Beteiligte an der Lieferkette, die eine Subscription für die TradeLens-Plattform erworben haben und Informationen für die TradeLens-Plattform bereitstellen und/oder mit der TradeLens-Plattform austauschen können.

Transportdienstleister ist ein Teilnehmer, der Transportdienstleistungsverträge abschließt, um den Transport von Gütern zwischen benannten Orten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Transportdienstleister kann seine eigenen Transportmittel einsetzen, z. B. wenn es sich um eine Reederei oder einen Binnentransportanbieter handelt. Er kann auch einen Vertrag mit einer anderen Partei schließen, die das Transportmittel bereitstellt.

Terminal ist ein Teilnehmer, der mit dem Laden, Entladen und/oder Umladen von Frachtgut verschiedener Transportarten an den angegebenen Standorten in der Lieferkette befasst ist. Bei Terminals kann es sich um See- oder Binnenterminals handeln.

Behörde ist ein Teilnehmer, der die Berechtigung im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder Bestimmungen erteilt, die für den Handel mit Frachtgut innerhalb der internationalen Einkaufs- und Lieferkette gelten.

Lösungsdaten bestehen aus Daten im Zusammenhang mit Sendungen, die der TradeLens-Plattform von den Teilnehmern bereitgestellt werden.

Von Mitgliedern bereitgestellte Daten sind die Daten, die der TradeLens-Plattform von Mitgliedern bereitgestellt werden.

Teilnehmender Spediteur bezeichnet eine Reederei, die ein Teilnehmer ist.

Von einem Spediteur verschifft Container sind Container, die das Frachtgut transportieren, das in einem Transportdienstleistungsvertrag eines teilnehmenden Spediteurs aufgeführt ist.

2. Von Mitgliedern bereitgestellte Daten

2.1 Datenbereitstellung – teilnehmender Spediteur

Diese Klausel findet Anwendung, wenn das Mitglied ein teilnehmender Spediteur ist.

Das Mitglied wird für jeden von ihm verschifften Container die von Mitgliedern bereitgestellten Daten, wie in der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung festgelegt, bereitstellen.

Das Mitglied autorisiert alle Terminals und Transportdienstleister, deren Dienste es nutzt, sowie die Behörden, in deren Zuständigkeit die Sendung fällt, der TradeLens-Plattform die Sendungsdaten gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung für alle von einem Spediteur verschifften Container, die von diesen Teilnehmern gehandhabt werden, bereitzustellen.

2.2 Datenbereitstellung – andere Mitglieder

Diese Klausel findet Anwendung, wenn das Mitglied kein teilnehmender Spediteur ist.

Das Mitglied willigt ein, die von Mitgliedern bereitgestellten Daten gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung für jede Sendung bereitzustellen, an der es beteiligt ist und die von einem teilnehmenden Spediteur verschifft wird.

Der Plattformanbieter wird das Mitglied informieren, wenn ein neuer teilnehmender Spediteur in die TradeLens-Plattform integriert wurde. Das Mitglied willigt ein, die von Mitgliedern bereitgestellten Daten gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung für Sendungen, die von dem neuen teilnehmenden Spediteur verschifft werden, innerhalb von 30 Tagen nach dieser Benachrichtigung bereitzustellen.

Der Plattformanbieter bestätigt, dass alle teilnehmenden Spediteure die Terminals und Transportdienstleister, deren Dienste sie nutzen, sowie die Behörden, in deren Zuständigkeit die Sendung fällt, autorisiert haben, der TradeLens-Plattform die Sendungsdaten für alle von einem Spediteur verschifften Container bereitzustellen.

2.3 Datennutzung

- a. Der Plattformanbieter kann die von Mitgliedern bereitgestellten Daten für eine Sendung jedem Teilnehmer, der an dieser Sendung beteiligt ist, gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung zur Verfügung stellen.
- b. Der Plattformanbieter kann die von Mitgliedern bereitgestellten Daten anonymisieren und zusammenfassen, um Statistiken und Erkenntnisse zum globalen Handel zu erfassen, die der Plattformanbieter intern verwenden oder anderen zur Verfügung stellen kann.

2.4 Datenaufbewahrung

Der Plattformanbieter kann die von Mitgliedern bereitgestellten Daten aufbewahren, soweit sie Teil einer Transaktion in der Blockchain der TradeLens-Plattform sind oder gemäß Abschnitt 2.3 in zusammengefasste Datensätze integriert wurden.

3. Zugriff der Mitglieder auf Lösungsdaten

Ein Mitglied kann auf Lösungsdaten für jede Sendung gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung zugreifen, solange es die in Abschnitt 4 (Verpflichtungen der Mitglieder) aufgeführten Verpflichtungen erfüllt.

Das Mitglied kann relevante Lösungsdaten für eine Sendung einer gewerblichen Partei oder Behörde, die kein Teilnehmer ist, nur dann bereitstellen, wenn diese gewerbliche Partei oder Behörde am Transport dieser Sendung beteiligt ist oder Services im Zusammenhang damit bereitstellt.

Das Mitglied darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Plattformanbieters Lösungsdaten nicht systematisch an andere Parteien weitergeben. Dies schließt eine Verteilung per EDI-Transfer, API-Integration, Massendateiübertragung oder andere systematische Methoden ein.

4. Verpflichtungen der Mitglieder

Um Zugang zu der TradeLens-Plattform zu erhalten, wird das Mitglied die Verantwortung für Folgendes übernehmen:

- a. Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Bereitstellung der von Mitgliedern bereitgestellten Daten für die TradeLens-Plattform, wie in Abschnitt 2 (Von Mitgliedern bereitgestellte Daten) angegeben. Das Mitglied wird seine IT-Systeme mit der TradeLens-Plattform verbinden, um der TradeLens-Plattform von Mitgliedern bereitgestellte Daten automatisch über die API der TradeLens-Plattform zur Verfügung zu stellen. Dies kann die Mitwirkung an bestimmten Geschäftsanalyseaktivitäten einschließen, die für die erfolgreiche Verbindung der Systeme des Mitglieds mit der TradeLens-Plattform erforderlich sind.
- b. Teilnahme an Tests zur Verifizierung und Validierung der Integration. Der Plattformanbieter wird einen Abnahmetestplan bereitstellen, der die Kriterien festlegt, die erfüllt werden müssen, um die Systeme des Mitglieds mit der TradeLens-Plattform zu verbinden. Nur wenn diese Abnahmekriterien erfüllt wurden, autorisiert der Plattformanbieter das Mitglied, die Verbindung mit der Produktionsumgebung der TradeLens-Plattform zu aktivieren.
- c. Kontinuierliche Wartung und Aktualisierung der Schnittstellen des Mitglieds, die verwendet werden, um der TradeLens-Plattform die von Mitgliedern bereitgestellten Daten gemäß den veröffentlichten Spezifikationen, darunter der Spezifikation für die API der TradeLens-Plattform und für die gemeinsame Datennutzung, zur Verfügung zu stellen. Der Plattformanbieter wird das Mitglied mit angemessener Frist im Voraus über Änderungen an der TradeLens-Plattform informieren, die möglicherweise Änderungen an den Schnittstellen für die Bereitstellung der von Mitgliedern

bereitgestellten Daten für die TradeLens-Plattform erfordern. Das Mitglied und der Plattformanbieter werden Standardwartungsfenster vereinbaren, die für Wartungsmaßnahmen und Code-Upgrades – sowohl für die Schnittstellen zur Übermittlung der von Mitgliedern bereitgestellten Daten als auch für die TradeLens-Plattform – verwendet werden. Das Mitglied wird die planmäßigen Wartungsfenster nur bei Bedarf nutzen.

- d. Benennung eines Ansprechpartners für Eskalationen für die Zusammenarbeit im Fall von Integrations- oder Betriebsproblemen
- e. Erteilung der Erlaubnis für den Plattformanbieter, in Werbe- oder Marketingmaterial öffentlich auf das Mitglied als Teilnehmer an der TradeLens-Plattform zu verweisen

Der Plattformanbieter wird die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der von Mitgliedern bereitgestellten Daten in regelmäßigen Abständen prüfen. Das Mitglied wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um auf Probleme, die sich aus solchen Prüfungen ergeben, zu reagieren und sie zu lösen. Der Plattformanbieter behält sich das Recht vor, den Zugang des Mitglieds zu der TradeLens-Plattform in Fällen zu begrenzen oder einzuschränken, in denen solche Probleme nicht gelöst werden und diese Probleme die Effektivität der Lösung erheblich beeinträchtigen.

5. Zusätzliche Bedingungen

5.1 Feedback durch Mitglieder

Das Mitglied willigt ein, dass der Plattformanbieter sämtliches Feedback und alle Vorschläge nutzen darf, die das Mitglied bereitstellt.